

75. 1. Bezieht sich § 217 ZPO. nur auf Parteiladungen oder auch auf solche Ladungen, die von Amts wegen bewirkt werden?
2. Unter welchen Umständen kann die unbegründete Ablehnung von Vertagungsanträgen eine Verletzung von wesentlichen Vorschriften des Verfahrens im Sinne des § 539 ZPO. darstellen?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 13. Februar 1913 i. S. E. (Pl.) w. K. (Bekl.).
Rep. VI. 351/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat das erste Urteil auf Grund des § 539 ZPO. um deswillen aufgehoben, weil das Landgericht einerseits den in der Verhandlung vom 26. Juni 1911 gestellten drei Vertagungsanträgen nicht stattgegeben habe, und weil andererseits der Tatbestand und die Entscheidungsgründe des ersten Urteils in einem Punkte Widersprüche aufwiesen.

Der Beklagte hatte zunächst die Vertagung der Verhandlung um deswillen beantragt, weil er erst am 19. Juni zu der auf den 26. Juni 1911 anberaumten Verhandlung geladen, somit die im § 217 ZPO. vorgesehene Ladungsfrist nicht innegehalten worden sei. Diesen Antrag hat das Landgericht ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Das Berufungsgericht hat schon in dieser Ablehnung des Vertagungsantrags einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 539 ZPO. erblickt. Es ist zwar der Ansicht, daß die Vorschrift des § 217 ZPO. im vorliegenden Falle keine Anwendung finde, weil dieser sich nur auf Parteiladungen, nicht aber auf solche Ladungen beziehe, die durch das Gericht von Amts wegen erfolgen. Gleichwohl hält es die Ablehnung des Vertagungsantrags

für ungerechtfertigt, da dem Beklagten mit Rücksicht auf den großen Umfang der dem Schlußtermine vom 26. Juni 1911 vorausgegangenen Beweisaufnahme und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für beide Teile eine angemessene Zeit hätte gelassen werden müssen, um das Beweisergebnis in Ruhe durcharbeiten und etwaige weitere Beweisangebote stellen zu können. Deshalb sei sein Vertagungsantrag sachlich gerechtfertigt gewesen und dieser hätte dem ersten Richter Anlaß geben müssen, von Amts wegen zu prüfen, ob die Vertagung sonstwie im Interesse der Sache geboten war.

Auch den zweiten in der Verhandlung vom 26. Juni 1911 gestellten Vertagungsantrag des Beklagten sieht das Berufungsgericht im Gegensatz zum ersten Richter für gerechtfertigt an. Diesen Antrag hatte der Beklagte gestellt, nachdem der Kläger aus einem in der Verhandlung überreichten umfangreichen Schriftsatz einen neuen Antrag verlesen hatte. Der erste Richter lehnte auch diesen Vertagungsantrag ohne Begründung ab. Das Berufungsgericht hat diese Ablehnung mißbilligt, indem es eingehend darlegt, daß der neue Antrag teils weiter, teils enger, als der ursprünglich gestellte Antrag war, und daß dem Beklagten nicht zugemutet werden konnte, zu diesem neuen Antrage sofort Stellung zu nehmen.

Endlich hält das Berufungsgericht auch die Ablehnung des dritten Vertagungsantrags, die der erste Richter mit der Begründung gerechtfertigt hat, die vom Kläger vorgetragene Tatsachen seien teils nicht neu, teils unerheblich, um deswillen für unzulässig, weil das Gericht ein abschließendes Urteil darüber, ob die neuen Behauptungen des Klägers unwesentlich waren, erst dann hätte gewinnen können, wenn der Beklagte sich hierzu geäußert hatte. Das angefochtene Urteil erblickt demnach in dieser Ablehnung einen Verstoß gegen § 272 ZPO. und ist der Ansicht, daß die Ablehnung der drei Vertagungsanträge sowohl der angegebenen gesetzlichen Vorschrift, wie dem Geiste der Zivilprozessordnung zuwiderlaufe.

Im Ergebnis ist diesem vom Berufungsgericht eingenommenen Standpunkte beizupflichten.

Zunächst erscheint es zweifelhaft, ob die Ansicht der Vorinstanz, § 217 ZPO. finde nur dann Anwendung, wenn es sich um sog. Parteiladungen handle, gebilligt werden kann. Diese Vorschrift ist nach der in der Rechtslehre neuestens überwiegend vertretenen

Ansicht¹ auch dann anzuwenden, wenn, wie im vorliegenden Falle, gemäß § 370 Abs. 2 ZPO. nach Beendigung der Beweisaufnahme ein Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung von Amts wegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht wird. Für die Richtigkeit dieser Ansicht scheint auch der Zweck jener Vorschrift zu sprechen, die es den Parteien ermöglichen soll, sich auf jede neue mündliche Verhandlung durch Benehmen mit ihren Anwälten oder in sonstiger Weise genügend vorzubereiten, ein Zweck, der gerade dann besonders hervortritt, wenn nach dem Schlusse der Beweisaufnahme eine Fortsetzung der mündlichen Verhandlung stattfinden soll, die in den meisten Fällen eine Rücksprache der Partei mit ihrem Anwalt über das Ergebnis der Beweisaufnahme und das weiter einzuschlagende Verfahren erfordern wird. Endlich scheint auch die jetzige Gestaltung des Zivilprozesses darauf hinzuweisen, die Vorschrift des § 217 ZPO. nicht bloß auf die Parteiladungen zu beschränken. Denn die letzten Novellen zur Zivilprozeßordnung haben mehr und mehr zu einem Erfasse der Parteiladung durch den Amtsbetrieb geführt; dies zeigt sich für die hier vorliegende Frage besonders deutlich in den neuen Vorschriften der §§ 520 Abs. 2 und 555 Abs. 2 ZPO., die bei dem Betriebe von Amts wegen dieselben Einlassungsfristen vorsehen, welche nach § 262 beim Parteibetriebe vorgeschrieben sind.

Nimmt man also im Gegensatze zur Vorinstanz an, daß bei der gemäß § 370 Abs. 2 ZPO. erfolgten Bekanntmachung des nach Schluß der Beweisaufnahme am 19. Juni 1911 auf den 26. Juni 1911 zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumten Termins die einwöchige Ladungsfrist des § 217 hätte gewahrt werden müssen, so würde schon aus diesem Grund eine die Anwendung des § 539 ZPO. rechtfertigende Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens vorliegen.

Aber auch wenn man diese Frage dahingestellt sein läßt, muß in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht in der Ablehnung der drei vom Beklagten gestellten Vertagungsanträge im vorliegenden

¹ Vgl. Gaupp-Stein (10. Aufl.) Nr. V zu § 217; Vorbem. III vor § 214; Seuffert (11. Aufl.) Nr. I zu § 217; Weismann Bb. I S. 260; Stoniecki-Gelpke Vorbem. 2 vor § 214 u. Anm. 2 zu § 217; Neukamp (2. Aufl.) Anm. 6 zu § 217.

Fälle die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens erblickt werden, indem in dieser Ablehnung die Versagung des rechtlichen Gehörs zu finden ist. Zwar unterliegt es im allgemeinen sowohl nach § 228 wie im Falle des § 272 ZPO. dem verständigen richterlichen Ermessen, ob dem von einer Partei gestellten Vertagungsantrage stattzugeben ist, wenn sie behauptet, auf neue Anträge oder auf neues Parteivorbringen des Gegners sich nicht sofort erklären zu können. Deshalb hat auch das Reichsgericht angenommen, daß — abgesehen von dem besonders geregelten, hier nicht vorliegenden Falle des § 335 ZPO. — die Ablehnung eines Vertagungsantrags einer Anfechtung mittels einer Beschwerde an das höhere Gericht nicht unterliegt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 23 S. 368, Bd. 62 S. 207). Gleichwohl aber kann in einer solchen Ablehnung eine Verletzung des die Zivilprozeßordnung beherrschenden, in den Vorschriften der §§ 136, 139, 141, 337 zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes der Gewährung erschöpfenden rechtlichen Gehörs dann erblickt werden, wenn die höhere Instanz nach der ganzen Sachlage die Überzeugung gewinnt, die Vorinstanz habe von ihrem Ermessen einen sachwidrigen Gebrauch gemacht, und zwar dergestalt, daß der die Vertagung beantragenden Partei die Möglichkeit entzogen ist, sich auf das Vorbringen des Gegners erschöpfend zu erklären. Daß dies hier der Fall ist, ergibt sich aus den oben mitgetheilten Darlegungen des Berufungsgerichts, die erkennen lassen, daß dem Beklagten durch das Verfahren des Landgerichts die Möglichkeit entzogen worden ist, sich sachgemäß und erschöpfend über das Ergebnis der Beweisaufnahme sowie über die neuen Anträge und das neue Vorbringen des Klägers zu erklären. In einem derartigen Verfahren ist aber eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung erschöpfenden rechtlichen Gehörs beider Parteien zu erblicken. Es fehlte also dem Urteile des ersten Richters an der erforderlichen prozeßordnungsmäßigen Sammlung des Streitstoffes, so daß das Berufungsgericht von der ihm nach § 539 ZPO. zustehenden Befugnis, das Urteil der ersten Instanz wegen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens aufzuheben, mit Recht Gebrauch gemacht hat.“ . . .